

Vernehmlassung

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine nachhaltige Energieversorgung ein. Die Versorgungssicherheit mit Strom ist für uns daher von zentraler Bedeutung.

Gesamtwürdigung

Wir begrüßen es, dass angestrebt wird, mit dem Gesetz einen klaren Rahmen für eine Stromreserve zu schaffen. Wir stimmen dem Gesetz im Grundsatz zu, regen jedoch einige Modifikationen an.

Für swisscleantech gilt es bei der Ausgestaltung der Stromreserve drei Aspekte zu berücksichtigen:

- Ausreichende Sicherheit der Stromversorgung
- Möglichst geringe Auswirkungen auf Umwelt und Klima
- Vertretbare Kosten für Wirtschaft und Gesellschaft

Wir sehen in der Vorlage die Bemühung des Bundesrates, diese Aspekte zu berücksichtigen. Damit die drei zum Teil widerstrebenden Aspekte einer Stromreserve noch besser vereinbar sind, müssen die folgenden Forderungen erfüllt sein:

- Die Flexibilität von energieintensiven Betrieben (Verbrauchsreserve) muss besser genutzt werden.
- Die Rahmenbedingungen für Notstromaggregate sind zu verbessern, um deren Nutzung als Reserve zu maximieren.

- Die Einsatzzeiten fossiler Kraftwerke (insb. präventive Einsätze) sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Von einer Subventionierung fossiler Stromproduktion (fossile WKK) ausserhalb von Notsituationen ist abzusehen.
- Eine Einbindung von Biogas-WKK für die Stromreserve ist denkbar, die Finanzierung darf aber nicht über den bestehenden Netzzuschlag erfolgen.

Optimierung/Maximierung von nichtfossilen Kapazitäten

Massnahmen gegen eine Strommangellage müssen sich an der Natur der auslösenden Ereignisse orientieren. Die Eintretenswahrscheinlichkeit einer Strommangellage ist sehr gering, aber nicht auszuschliessen. Tritt das Ereignis ein, sind die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft gross. Für swisscleantech ist klar, dass trotz dieser schwierigen Ausgangslage, die steigenden Anforderungen an den Klimaschutz auf der Massnahmensseite stärker berücksichtigt werden müssen. Nichtfossile Kapazitäten müssen daher optimal genutzt werden. Hier hat die Vorlage eindeutige Schwächen.

Wir fordern, dass das Potential von vertraglich gesicherten Produktionsverzichten in energieintensiven Betrieben (oder von deren Aggregatoren) bereits heute aktiviert wird. Geplanter, verlässlicher Verzicht auf Produktion im Fall einer Strommangellage hat grosses Potential zur Entlastung der Stromversorgung. Hinzu kommt, dass damit keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind und die Kosten gering ausfallen.

Ausserdem empfehlen wir, die Wasserkraftreserve auszubauen. Damit dies kostengünstig möglich ist, schlagen wir vor, das im Forschungsbericht der ZHAW vorgeschlagene Verfahren mit handelbaren Verpflichtungen zu berücksichtigen. Dieses erlaubt die Äufnung einer Wasserkraftreserve zu deutlich tieferen Preisen. Wir schlagen diese Massnahme als weiteren Schritt vor, welcher jedoch noch detaillierter ausgearbeitet werden muss. Deshalb verzichten wir darauf, bereits konkrete Formulierungen für das Gesetz vorzuschlagen.

Klare Kriterien für den präventiven Einsatz fossiler Kraftwerke

Soweit für die Bekämpfung einer Mangellage fossile Kraftwerke eingesetzt werden, sind deren Betriebszeiten aus Klimaschutzgründen zu minimieren. Die Elcom schlägt vor, fossile Kraftwerke auch präventiv einzusetzen. Einen solchen präventiven Einsatz sehen wir sehr kritisch und fordern klare Entscheidungskriterien. So müsste beispielsweise ein grosser Teil des französischen Kraftwerksparks im Herbst absehbar für längere Zeit ausfallen und gleichzeitig der Wasserspiegel in den Speicherseen auf Grund einer Dürre sehr tief sein, damit ein präventiver Einsatz gerechtfertigt wäre. Für die meisten der aktuell diskutierten Auslöser – wie etwa schlechte meteorologische Bedingungen oder der unerwartete Ausfall von Kraftwerkskapazitäten – ist eine Voraussehbarkeit nicht gegeben. Präventive Produktion wäre in diesen Fällen nicht gerechtfertigt, da die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens sehr tief ist.

Potenzial von Notstromaggregaten besser nutzen

Will man präventiven Betrieb vermeiden, gilt es gleichzeitig die Produktionskapazitäten, welche für den Betrieb der Reservekapazitäten notwendig sind, zu maximieren und zu diversifizieren. Damit die Kosten für die Bereitstellung dieser Ressourcen nicht zu hoch ausfallen, ist es wichtig, bereits vorhandene Ressourcen optimal einzubeziehen. Dies spricht dafür, das Potential von bestehenden Notstromgruppen (gemäss unseren letzten Informationen rund 6 GW Leistung) maximal zu nutzen. Der aktuelle Gesetzesentwurf muss zugunsten einer besseren Ausschöpfung dieses Potenzials überarbeitet werden.

Aus Gesprächen mit Betreibern von Notstromaggregaten wird deutlich, dass die Versorgung mit Betriebsmitteln entscheidend ist. Deshalb muss diesem Aspekt auch im Gesetz Rechnung getragen werden. Hat der Bund die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, so ist es für ihn in einer Notlage einfacher, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Erste Berechnungen zeigen, dass die logistische Aufgabe gelöst werden kann, wenn in absoluten Extremsituationen auch eine Rationierung in der Auslieferung von Brenn- und Treibstoffen für den Privatgebrauch möglich ist.

Angesichts der Tatsache, dass rund 50% des Treibstoffverbrauchs durch substituierbare Freizeitaktivitäten erfolgt, scheint ein solcher Eingriff in einer absoluten Ausnahmesituation gerechtfertigt. Die Akzeptanz für eine solche Massnahme ist umso grösser, je ausgewogener der Einsatz der Massnahmen gestaltet ist. Eine klare gesetzliche Grundlage wird auch dazu führen, dass Hausbesitzer*innen ein Augenmerk darauf haben, ihre Tanks auf Vorrat zu befüllen. Dies wird sich ebenfalls positiv auf die Logistik auswirken.

Keine generelle Förderung von Wärmekraftkopplung (WKK)

Die staatliche Subventionierung von fossiler Stromproduktion ausserhalb von Extremsituationen lehnen wir aus Gründen des Klimaschutzes und der Effizienz von Fördermitteln ab. Eine solche Förderung widerspricht auch den internationalen Zielen der IEA auch der OECD, die Subventionen für fossile Energien abzubauen. Dass sich die Schweiz zu dieser Stossrichtung anschliesst, zeigt sie indem innerhalb des UNFCCC Mitglied der internationalen Ländergruppe der Friends of Fossil Fuel Subsidy Reform sind.)

Des Weiteren sind WKK-Anlagen, die auf grosse Produktionsfenster (mit mindestens 4'000 Betriebsstunden pro Jahr) ausgelegt sind, nicht für die Stromreserve geeignet, weil sie als Produktionsanlagen am Netz sind und deshalb keine zusätzlich abrufbaren Kapazitäten darstellen.

Im Kontext der vorliegenden Revision ist nur relevant, inwiefern WKK einen Beitrag zur Stromreserve leisten können. Tun sie dies, ist es gegebenenfalls vertretbar, Subventionen zu sprechen. Dann muss aber sichergestellt werden, dass die WKK im Fall einer Strommangellage wirklich zur Verfügung stehen. Als kritische Phasen haben gemäss den uns bekannten Analysen die Monate März bis Mai zu gelten. WKK, die

einen saisonalen Wärmebedarf bedienen, sind während dieser Jahreszeit nicht in Betrieb und könnten also helfen, eine Strommangellage zu bekämpfen¹.

Wir schlagen deshalb eine Möglichkeit vor, welche die WKK-Anlagen ausschliesslich für die Nutzung im Rahmen der Stromreserve entschädigt. Die Kosten für den Einsatz müssen mit Anlagen ähnlicher Natur vergleichbar sein. Dabei gilt es zwei Fälle zu unterscheiden:

- Bestehende WKK sollen ähnlich behandelt werden wie Notstromaggregate.
- Neue Anlagen sollen vergleichbar gefördert werden wie neue Reservekraftwerke. Da mit diesen Anlagen für die Monate November bis Februar neue, potenziell fossilbetriebene Kraftwerke in den Markt kommen, ist vorzusehen, dass diese Anlagen im Normbetrieb mit Biogas betrieben werden.

Wir lehnen es jedoch ab, dass die Finanzierung der WKK aus dem Netzzuschlag bezahlt wird. Der Netzzuschlag wurde nicht dazu geschaffen, (fossile) Anlagen zu finanzieren, welche die Stromversorgungssicherheit im Sinne einer Stromreserve stärken, sondern um erneuerbare Energien zu fördern. Effektiv wird die Wasserkraftreserve ebenfalls separat verrechnet. Genau gleich ist die Regelung für Reservekraftwerke und für NSA vorgesehen. Es gibt keinen Grund, dies für WKK nicht gleich zu handhaben.

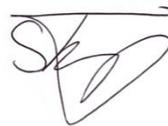
Im Anhang finden Sie unsere Vorschläge im Detail ausgearbeitet.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer swisscleantech



Stefan Dörig
Politik

¹ Dies gilt insbesondere für Anlagen, die als Spitzenlastkraftwerke für grosse Wärmebezüge mit saisonalem Bedarf eingesetzt werden. Deren typisches Betriebsfenster ist Mitte November bis Mitte Februar (= 2160 Betriebsstunden). Diese Anlagen sind in der Regel in den oben genannten kritischen Monaten nicht in Betrieb, weil während dieser Zeit die Wärme durch ein Grundlastsystem erzeugt wird. Deshalb werden sie nur ausnahmsweise in Betrieb genommen, um kurzfristigen Bedarf im Bereich der Wärmeproduktion abzudecken. Daher entspricht das Potenzial für zusätzliche Stromproduktion in den kritischen Monaten annähernd der vollen Leistung.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
StromVG		
<p>Art. 8a Abs. 2 Bst. b, 2bis, 2ter, 3 und Abs. 6 Bst. H</p> <p>2 An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreiber von Speichern, 2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken (Reservekraftwerke), von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen). <p>2bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.</p>	<p>Art. 8a Abs. 2 Bst. b, 2bis, 2ter, 3 und Abs. 6 Bst. h</p> <p>2 An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreiber von Speichern 2. grössere Endverbraucher oder deren Aggregatoren mit einem Potenzial für Nachfragereduktion 3. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken (Reservekraftwerke), von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen). 4. die Betreiber von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen), die der 	<p>Die verschiedenen fossilen Reservekapazitäten sollten bewusst getrennt aufgeführt sein, damit die Bedingungen für jede Kategorie optimal gestaltet werden kann. Für die Stromreserve kommen nur Anlagen in Frage, die in den kritischen Monaten (März bis Mai) üblicherweise nicht in Betrieb sind. Andernfalls ist die sichere Abrufbarkeit nicht gewährleistet.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	<p style="color: red;">Spitzenlastabdeckung in Wärmeverbänden dienen.</p> <p style="color: red;">5. die Betreiber von Notstromgruppen</p> <p style="color: red;">c. Für die Kategorien 1, 2 ,3 und 4, 5 werden jeweils separate Ausschreibungen durchgeführt. Der Bundesrat bestimmt pro Kategorie die zu beschaffenden Kapazitäten. Er bevorzugt in der Beschaffung die Kategorien 1, 2 und 5.</p> <p style="color: red;">d. Die Einsatzreihenfolge richtet sich in der Regel nach der oben abgebildeten Reihenfolge.</p> <p style="color: red;">2bis</p>	
<p>2ter Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis wie folgt ein Entgelt:</p>	<p>2ter Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis wie folgt ein Entgelt:</p>	<p>Entschädigter Produktionsausfall stellt ein grosses und ökonomisch interessantes Potential dar und muss von Anfang an vollständig integriert werden.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>a. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie;</p> <p>b. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve;</p> <p>c. die grösseren Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion: für die Bereitschaft zur Nachfragereduktion.</p> <p>3 Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2bis) fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:</p> <p>h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um</p>	<p>a. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie;</p> <p>b. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve;</p> <p>c. Energieintensive Betriebe: Für die Lagerhaltung eines ausreichenden Produktvorrates oder den Verzicht auf ein definiertes Produktionsvolumen. Teilnehmer an der Stromreserve werden von den Kosten der Stromreserve befreit. die grösseren Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion: für die Bereitschaft zur Nachfragereduktion.</p> <p>3 Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve gemäss Abs. 2 Bst. b fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve.</p>	<p>Hohe Strompreise können stromintensive Commodities wie Stahl und Zement derart stark in ihrer Wirtschaftlichkeit einschränken, dass ein Produktionsstopp wirtschaftlich attraktiv wird. Es besteht deshalb bereits ein grosser Anreiz für einen Produktionsverzicht. Da deren Stromverbrauch genau bestimmt werden kann, kann eine zusätzliche Lagerhaltung beziehungsweise ein Produktionsstopp direkt in eine Strommenge umgerechnet werden. Die dadurch entstehenden Lagerhaltungskosten können bestimmt, beziehungsweise der Produktionsverzicht kann monetarisiert und die Kosten via Auktion können ermittelt werden. Ausserdem ist es sinnvoll, diese Produzenten von den Kosten für die Stromreserve zu befreien, da sie auf Grund des Produktionsstopps nicht auf die Stromreserve zugreifen.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.</p>	<p>6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:</p> <p>h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.</p>	
<p>Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve</p> <p>1 Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen.</p>	<p>Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve</p> <p>1 Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Der Bundesrat legt die Bedingungen für einen präventiven Betrieb fest. Er berücksichtigt dabei den Füllstand der Speicherseen, die geplante Stromproduktion im In und- Ausland und andere voraussehbare Einschränkungen der Versorgungssicherheit. Nicht planbare</p>	<p>Der präventive Betrieb muss sauber geregelt werden. Er darf nur in besonders kritischen, voraussehbaren Mangellagen erfolgen. Probabilistische Auslöser wie der Ausfall grosser Produktionskapazitäten oder metrologische Bedingungen dürfen nicht zur Rechtfertigung des präventiven Einsatzes herbeigezogen werden.</p> <p>Um die Logistik sicherzustellen, soll es – soweit notwendig – auch möglich sein, die Logistik für Private einzuschränken.</p> <p>Anmerkung zu Abs. 2: Die Möglichkeit zur Verpflichtung ist aus</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen.</p> <p>3 Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente und angemessene Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.</p>	<p>Auslöser einer Mangellage können nicht zur Begründung eines präventiven Betriebs herbeigezogen werden.</p> <p>2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen.</p> <p>3 Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente und angemessene Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.</p> <p>3a Für Anlagen, die diskontinuierlich mit Betriebsmitteln versehen werden, sichert der Bund durch geeignete Massnahmen die Versorgung. Er kann dabei die</p>	<p>volkswirtschaftlicher Sicht wichtig. So können ein Kostenoptimum garantiert und ungerechtfertigte Kosten für die Allgemeinheit verhindert werden.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	<p>Belieferung von Tankstellen und Heizöltanks einschränken.</p>	
<p>4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:</p> <p>a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis;</p> <p>b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass:</p> <p>1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,</p> <p>2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;</p> <p>c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;</p>	<p>4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:</p> <p>a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis;</p> <p>b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass:</p> <p>1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,</p> <p>2. in Ausnahmefällen die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;</p> <p>c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;</p>	<p>Ein anderes Vorgehen als Ausschreibungen muss möglichst eingeschränkt werden.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen;</p> <p>e. den Ausgleich der CO₂-Emissionen, welche Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursachen, die an der Stromreserve teilnehmen;</p> <p>f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden;</p> <p>g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes;</p>	<p>d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen;</p> <p>e. den Ausgleich der CO₂-Emissionen, welche Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursachen, die an der Stromreserve teilnehmen;</p> <p>f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden;</p> <p>g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes;</p>	

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>h. die Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt für Reservekraftwerke, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung] in die Reserve aufgenommen wurden, inwieweit und unter welchen Bedingungen diese weiterhin an der Stromreserve teilnehmen können.</p>	<p>h. die Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt für Reservekraftwerke, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung] in die Reserve aufgenommen wurden, inwieweit und unter welchen Bedingungen diese weiterhin an der Stromreserve teilnehmen können.</p>	
<p>Art. 8c</p> <p>Bisheriger Art. 8b</p> <p>Art. 15 Abs. 2 Bst. a</p> <p>2 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:</p>	<p>Gem. Vernehmlassungstext</p>	

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>a. Kosten für Systemdienstleistungen;</p> <p>Art. 15a Abs. 1 Bst. c</p> <p>1 Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:</p> <p>c. die mit der Bildung und Bewirtschaftung der Stromreserve nach den Artikeln 8a und 8b verbundenen Kosten, insbesondere die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgelte an die Teilnehmer der Stromreserve, 2. Vollzugskosten, insbesondere diejenigen der nationalen Netzgesellschaft. <p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>		

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	<p>Neuer Artikel an geeigneter Stelle einfügen:</p> <p>Art X: Einsatz und Finanzierung der WKK für die Stromreserve</p> <p>1 Zum Einsatz für die Stromreserve kommen nur WKK-Anlagen, die typischerweise in den Monaten März bis Mai nicht in Betrieb sind. (oder: die einen saisonalen Wärmebedarf befriedigen)</p> <p>2 WKK stellen ihre Produktion für die Monate März bis April der Stromreserve zur Verfügung.</p> <p>3 Während der restlichen Zeit des Jahres, produzieren die WKK am freien Strommarkt.</p>	<p>Die Wahrscheinlichkeit für eine Strommangellage ist in den Frühlingsmonaten am grössten. In dieser Zeit wird in der Regel die Wärme des Wärmebedarfs durch die Wärme-Bandlastproduktion (z. B. Holzheizkessel, oder KVA gedeckt). Deshalb ergibt sich durch die vorgehaltene Kapazität dieser Anlagen in diesen Monaten ein zusätzlicher Wert.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	<p>4 Kommt die Stromreserve zum Einsatz, orientiert sich die Produktion nicht am Wärmebedarf, sondern am Strombedarf gem. Abruf.</p> <p>5 Im Rahmen dieses Gesetzes neu erstellte WKK können Investitionsbeiträge nach Art. Y beantragen. Bestehende WKK erhalten für Ihre Bereitschaft vergleichbare Entschädigungen wie Notstromaggregate.</p> <p>Art Y: Investitionsbeiträge für neu zu erstellende Reservekraftwerke und WKK</p> <p>1 Investitionsbeiträge für Reservekraftwerke und WKK werden in einer gemeinsamen Auktion vergeben. Der Bundesrat legt den maximalen Anteil der WKK im Rahmen der Auktion fest.</p> <p>2 Werden die Investitionsbeiträge gem. Art Y nicht in einer Auktion vergeben, können</p>	<p>Es geht bei dieser Gesetzesänderung nicht darum, den Normalbetrieb der WKK zu fördern, sondern darum, deren Eigenschaften kostengünstig für eine Stromreserve zu nutzen. Deshalb dürfen die vergebenen Investitionsbeiträge nicht höher sein als die Investitionsbeiträge für Anlagen, die ausschliesslich für die Stromreserve erstellt werden.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	<p>für WKK-Anlagen Investitionsbeiträge bis 60% vergeben werden. Die Investitionsbeiträge für WKK dürfen aber nicht höher sein als der Mittelwert der Investitionsbeiträge für vergleichbare Reservekraftwerke ohne Wärmenutzung.</p> <p>3 WKK-Anlagen, die in den Genuss von Investitionsbeiträgen kommen, sind mit erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.</p>	
Änderung anderer Erlasse		
Bundesgesetz vom 23. Dezember 2014 über die Reduktion der CO2Emissionen		
<p>Art. 19b Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers</p> <p>1 Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni</p>	Gem. Vernehmlassungstext	

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>20165 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so kann der Bund die Kosten abgelden, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen, wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.</p> <p>2 Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.</p> <p>Art. 31a Aufgehoben</p>		

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>Art. 32a</p> <p>1 Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind und die innerhalb einer bestimmten Leistungsgrenze liegen, wird die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden, auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:</p> <p>a. die Anlage primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;</p> <p>b. die Anlage die energetischen, die ökologischen sowie allfällige weitere Mindestanforderungen erfüllt; und</p> <p>c. der Betreiber im Umfang der Treibhausgasemissionen, die aufgrund des Einsatzes von Brennstoffen für die Stromproduktion entstehen, Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland</p>	<p>Art. 32a</p> <p>Streichen</p> <p>Art. 32b</p> <p>Gem. gültigem Gesetz</p>	<p>Wir lehnen es ab, die Rahmenbedingungen für den Normalbetrieb von WKK im Rahmen einer Gesetzesänderung für den Betrieb einer Stromreserve zu regeln. Produktion im Rahmen der Stromreserve kann jedoch ein zusätzliches Einkommen für WKK-Betreiber darstellen, muss sich in diesem Fall aber möglichst nahtlos in die entsprechenden Gesetzesanpassungen einfügen. Es gilt der Grundsatz Beitrag an Stromreserve entschädigt durch Finanzierung Stromreserve.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>oder internationale Bescheinigungen abgegeben hat.</p> <p>2 Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen und die Mindestanforderungen fest und regelt, welche Angaben das Gesuch enthalten muss.</p> <p>Art. 32b Aufgehoben</p>		
<p>Art. 49b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Betreiber von WKK-Anlagen, können bis Ende 2027 eine Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe nach Artikel 32b Absatz 2 gemäss bisherigem Recht verlangen, wenn sie gegenüber dem Bund nachweisen, dass sie im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen haben für die Steigerung der eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen,</p>	<p>Streichen</p>	<p>Wir schlagen eine andere Entschädigungsform für den Beitrag der WKK zur Stromreserve vor. Deshalb ist es unnötig, die Bedingungen für den Betrieb der WKK zu ändern.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
die aus der betreffenden WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen		
Energiegesetz vom 30. September 2016		
<p>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels</p> <p>Art. 34a Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen</p> <p>1 Für die Erstellung neuer Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen kann ein Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch genommen werden.</p> <p>2 Für einen Investitionsbeitrag muss eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss wärmegeführt und Teil eines im Richtplan enthaltenen, neuen Wärmeverbands sein; ist sie Teil eines bestehenden Wärmeverbands, muss sie</p>	Streichen	Wir schlagen eine andere Entschädigungsform für den Beitrag zur Stromreserve vor. Vgl. oben.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>einen fossilen Spitzenlastkessel ersetzen oder ergänzen;</p> <p>b. Sie muss hauptsächlich im Winterhalbjahr betrieben werden;</p> <p>c. Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, am Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.</p> <p>3 Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.</p>		

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>Art. 35 Abs. 2 Bst. hter 2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert: hter. Die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a;</p> <p>Art. 36 Abs. 1 Bst. d 1 Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten: d. ein Höchstanteil von 20 Millionen Franken pro Jahr für die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Wir schlagen eine andere Entschädigungsform für den Beitrag zur Stromreserve vor. Vgl. oben.</p> <p>Die Entschädigung muss über Art. 15a Abs. 1 Bst. c StromVG, wie für alle anderen Massnahmen zur Sicherung der Stromreserve erfolgen. Einheit der Materie.</p>
<p>Art. 38 Abs. 1 Bst. c 1 Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:</p>	<p>Streichen</p>	<p>Wir schlagen eine andere Entschädigungsform für den Beitrag zur Stromreserve vor, s. oben.</p>

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>c. des elften Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung]: für Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.</p>		
<p>Art. 55a Information der Öffentlichkeit Das BFE informiert die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Verbrauchs von Energie; b. der Produktion von Energie; c. der Energiereserven im Inund Ausland; d. des Imports und des Exports von Energie; e. der Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Transport; f. der Energiepreise; g. der Umstände, die Einfluss auf die Buchstaben a–f haben können. 	<p>Gem. Vernehmlassungstext</p>	

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
<p>Art. 56 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. ebis und k sowie Abs. 2</p> <p>1 Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 55, für die Information der Öffentlichkeit nach Artikel 55a und für statistische Auswertungen benötigten Informationen, Personendaten und Daten juristischer Personen sind dem BFE auf Anfrage hin bekannt zu geben durch:</p> <p>ebis. das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung;</p> <p>k. die Bilanzgruppen.</p> <p>2 Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest. Er kann weitere Stellen bezeichnen, die dem BFE Daten liefern müssen.</p>		